

Antrag auf Beurlaubung

für das WS

SS

CAMPUS ESSEN
Universitätsstraße 2
45117 Essen

CAMPUS DUISBURG
Geibelstraße 41
47057 Duisburg

Matrikel-Nr.:

Name:

Vorname:

Grund der Beurlaubung

- Ableistung des Grundwehrdienstes, eines Bundesfreiwilligendienstes, eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres
- Krankheit, aufgrund derer ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist
- Auslandsstudium oder Auslandsaufenthalt, der dem Studienziel dient
- Schwangerschaft
- Kindererziehung
- Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten
- Übernahme eines wichtigen Amtes innerhalb der Hochschule
- Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die nicht durch eine Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehen ist, jedoch dem Studienziel dient
- Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben
- Gründung eines Unternehmens

Datum

Unterschrift

Ausgefüllter Antrag bitte an: **studienservice@uni-due.de**. Beachten Sie die 2. Seite des Antrages.

Vermerk des Bereichs Einschreibungswesen

Zu zahlender Betrag: _____ €

Datum, Unterschrift

Wichtige Hinweise:

Der Antrag ist über die studentische E-Mailadresse an studienservice@uni-due.de zu richten. Lesen Sie sich die Informationen auf unserer Homepage durch:

https://www.uni-due.de/faq-studium/beurlaubung_antworten.php#gruende

- Für eine Beurlaubung sind vorzulegen:
 - das ausgefüllte Antrag auf Beurlaubung,
 - der Nachweis über das Bestehen eines wichtigen Grundes.
- Für eine Beurlaubung wegen Kindererziehung ist eine aktuelle Meldebescheinigung vom Bürgeramt darüber vorzulegen, dass Sie und Ihr Kind an einer Anschrift gemeldet sind; die Bescheinigung hat eine **Gültigkeit von drei Semestern**. Sollte der Name des Kindes von Ihrem Namen abweichen oder das Geburtsdatum des Kindes nicht auf der Meldebescheinigung vermerkt sein, muss eine Kopie der Geburtsurkunde eingereicht werden.
- Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen kann durch den Einstufungsbescheid zur Pflegestufe (Pflegebescheid) erbracht werden; die Bescheinigung hat eine **Gültigkeit von einem Jahr ab Ausstellungszeitraum**. Sie müssen als pflegende Person benannt sein.
Sofern ein Pflegebescheid noch nicht vorliegt, kann zunächst auch der Bericht des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vorgelegt werden.
- Der Bereich Einschreibung befreit Sie bei Vorliegen der nachstehenden Gründe von der Zahlung des **Sozialbeitrages**:
 - Ausübung des Grundwehr- oder zivilen Ersatzdienstes bzw. Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres,
 - studienbezogene Auslandsaufenthalte
 - Krankheit
 - Schwangerschaft
 - Kindererziehung
- Da Sie in einem Urlaubssemester von der Zahlung des **Mobilitätsbeitrages** befreit werden, haben Sie in diesem Zeitraum kein gültiges Semesterticket.
- Der **Studierendenschaftsbeitrag (AStA-Beitrag)** ist bei jeder Beurlaubung zu entrichten. Eine Befreiung hiervon ist nicht möglich.
- Während eines Urlaubssemesters dürfen keine Prüfungsleistungen erbracht werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Studierende, die wegen Kindererziehung, Schwangerschaft oder Pflege eines Angehörigen beurlaubt sind.
- Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters genehmigt. Sie kann jeweils für ein weiteres Semester beantragt werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.